



Empfehlungen

**„Orientierungsrahmen für die
Festsetzung von Bußgeldern
nach § 28 Jugendschutzgesetz
in Rheinland-Pfalz“**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder von Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:
Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung des Landes
Rheinland-Pfalz
– Landesjugendamt/Landesjugendhilfeausschuss –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Vorbemerkung

Die vorliegende Ergänzung zu den Jugendschutzempfehlungen des Landesjugendamtes richtet sich an Jugendschutzfachkräfte beim örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie an die für die Verfolgung von Jugendschutzverstößen zuständigen allgemeinen Ordnungsbehörden. Sie soll allen nach dem Jugendschutzgesetz zuständigen Ausführungsbehörden einen Orientierungsrahmen bieten für die Festsetzung von Bußgeldern.

Besonders im Blickfeld sind dabei kommerzielle, das heißt generell auf Gewinnerzielung abgestellte, Aktivitäten.

Auch für Veranstaltungen, die von jungen Menschen selbst organisiert werden, gelten die Jugendschutzbestimmungen uneingeschränkt. Sie sollten insofern auch Gegenstand von Kontrollen sein. Diese sollten dann als Unterstützung der jungen Veranstalter angelegt werden. Prinzipiell gelten die Bußgeldbestimmungen auch für junge Veranstalter. Soweit trotz intensiver vorgängiger Beratung einschlägige Verstöße festgestellt werden, sollte der Orientierungsrahmen so angewandt werden, dass das Engagement junger Menschen für entsprechende Veranstaltungen keinen grundlegenden Schaden nimmt.

Tatbestand gemäß JuSchG	Vorschrift	Bußgeldrahmen		Regelsatz		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1-3 Gewerbetreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	§ 28 Abs. 1-3 Gewerbetreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	
1. Bekanntmachung der Vorschriften						
Wer						
a) die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht ,	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1	150 - 500	-	250	-	
b) eine andere als die vorgeschriebene Form der Alterskennzeichnung verwendet ,	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1	150 - 500	-	250	-	es geht hier nicht um eine Verfälschung der Altersgrenze sondern um die Darstellung
c) einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen ohne rechtzeitigen oder mit einem falschen Hinweis oder gänzlich ohne einen Hinweis auf Alterseinstufungen oder Anbieterkennzeichnungen weitergibt ,	§ 28 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2	300 - 1.000	-	500	-	
d) bei der Werbung für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder die Ankündigung oder Werbung in jugendgefährdender Weise durchführt	§ 28 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3	1.000 - 4.000	-	2.000	-	Hier wird ein vorsätzliches Vergehen aus Gewinnsucht unterstellt.
2. Aufenthalt in Gaststätten						
Wer						
a) einem <u>Kind</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte außer zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr,	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1	250 - 1.000	50 - 200	500	100	

Tatbestand gemäß JuSchG	Vorschrift	Bußgeldrahmen		Regelsatz		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1-3 Gewerbtreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	§ 28 Abs. 1-3 Gewerbtreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	
b) einem <u>Jugendlichen</u> unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte außer zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr,	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1	250 - 1.000	50 - 200	500	100	
c) einem <u>Jugendlichen</u> über 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte zwischen 24 Uhr und 5 Uhr,	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2	500 - 2.000	100 - 250	1.000	200	
d) einem <u>Kind</u> den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 3	1.250 - 5.000	250 - 1.000	2.500	500	
e) einem <u>Jugendlichen</u> den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 3	750 - 3.000	150 - 600	500	300	
gestattet						

Tatbestand gemäß JuSchG	Vorschrift	Bußgeldrahmen		Regelsatz		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1-3 Gewerbtreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	§ 28 Abs. 1-3 Gewerbtreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	
3. Öffentliche Tanzveranstaltungen						
Wer						
a) <u>Kindern</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person,	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 Hs. 1	800 - 3.000	150 - 600	1.500	300	
b) <u>Jugendlichen unter 16 Jahren</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person,	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 Hs. 1	500 - 2.000	100 - 400	1.000	200	
c) <u>Jugendlichen über 16 Jahren</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nach 24 Uhr,	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 Hs. 2	500 - 2.000	100 - 400	1.000	200	
die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen gestattet						
4. Spielhallen, Glücksspiele						
Wer						
a) Kindern	§ 28 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1	1.300 - 5.000	250 - 1.000	2.500	500	Gemeint sein können auch Internetcafés
b) Jugendlichen		750 - 3.000	150 - 600	1.500	300	
die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen gestattet.						
Wer						
a) Kindern	§ 28 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 6 Abs. 2	1.300 - 5.000	250 - 1.000	2.500	500	Gemeint sein können auch Internetcafés Bußgeldsätze für Gewerbetreibende gehen davon aus, dass ein Automat ca. 2.500,00 EUR Gewinn pro Monat bringt
b) Jugendlichen		750 - 3.000	150 - 600	1.500	300	
die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit entgegen den Ausnahmen des § 6 Abs. 2 gestattet.						

Tatbestand gemäß JuSchG	Vorschrift	Bußgeldrahmen		Regelsatz		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1-3 Gewerbtreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	§ 28 Abs. 1-3 Gewerbtreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	
<p>5. Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe - Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen</p> <p>Wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung Kindern oder Jugendlichen die Anwesenheit gestattet.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 7 Satz 1</p>	<p>Der Verstoß ist besonders schwerwiegend. Auf eine konkrete Bußgeldempfehlung wird zu Gunsten der Einzelfallangemessenheit verzichtet. Als Orientierung können je nach Gefährdungstatbestand die Beträge zu den Ziffern 2-4 bzw. 6-11 gelten, als Höchstgrenze sind 50.000 EUR gesetzlich vorgesehen.</p>				
<p>6. Alkoholische Getränke</p> <p>Wer</p>						
<p>a) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an <u>Kinder</u> Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten,</p>	<p>§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1</p>	800 - 3.000	150 - 600	1.500	300	
<p>b) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an <u>Jugendliche</u> Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1</p>	500 - 2.000	100 - 250	1.000	200	
<p>c) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit den Verzehr alkoholischer Getränke oder Lebensmittel <u>Kindern</u></p>	<p>§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2</p>	700 - 2.500	150 - 500	1.250	250	
<p>d) in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit den Verzehr alkoholischer Getränke oder Lebensmittel <u>Jugendlichen unter 16 Jahren</u> ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person gestattet oder abgibt.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2</p>	250 - 1.000	50 - 200	500	100	

Tatbestand gemäß JuSchG	Vorschrift	Bußgeldrahmen		Regelsatz		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1-3 Gewerbtreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	§ 28 Abs. 1-3 Gewerbtreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	
e) in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke in <u>Automaten</u> anbietet, ohne den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 3 zu erfüllen.	§ 28 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1	750 - 3.000	150 - 600	1.500	-	
7. Rauchen in der Öffentlichkeit Wer a) Kindern b) Jugendlichen Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 10 Abs. 1	500 - 2.000	100 - 250	1.000	200	
Wer a) Kindern b) Jugendlichen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit das Rauchen gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 10 Abs. 1	300 - 1.000	50 - 150	500	50	
Wer Tabakwaren in einem <u>Automaten</u> anbietet, der Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren ermöglicht.	§ 28 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 10 Abs. 2	750 - 3.000	150 - 600	1.500	-	tritt erst ab 2009 in Kraft

Tatbestand gemäß JuSchG	Vorschrift	Bußgeldrahmen		Regelsatz		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1-3 Gewerbetreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	§ 28 Abs. 1-3 Gewerbetreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	
<p>8. Öffentliche Filmveranstaltungen</p> <p>Wer</p>						
<p>a) die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind,</p>	<p>§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 ggf. i.V.m. Abs. 4 Satz 1</p>	250 - 1.500	50 - 300	-	-	Abhängig vom Alter des Kindes oder Jugendlichen und der Altersfreigabe des Films, daher keine Regelsätze;
<p>b) <u>Kindern unter 6 Jahren</u> die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen <u>ohne Begleitung</u> einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person</p> <p>gestattet</p>	<p>§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 1 ggf. i.V.m. Abs. 4 Satz 1</p>	400 - 1.500	100 - 300	750	150	Gesteigerte Anforderungen an die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bei Kindern unter 6 Jahren
<p>c) die Zeitbeschränkungen (ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person)</p>	<p>§ 28 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 ggf. i.V.m. Abs. 4 Satz 1</p>	250 - 1.000	50 - 200	500	100	
<p>d) das Verbot der Vorführung von Werbefilmen oder Programmen für Tabakwaren und alkoholische Getränke vor 18.00 Uhr</p> <p>nicht beachtet</p>	<p>§ 28 Abs. 1 Nr. 14 a i.V.m. § 11 Abs. 5</p>	250 - 1.000	50 - 200	500	100	

Tatbestand gemäß JuSchG	Vorschrift	Bußgeldrahmen		Regelsatz		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1-3 Gewerbetreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	§ 28 Abs. 1-3 Gewerbetreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	
9. Bildträger mit Filmen oder Spielen						
Wer						
a) einem Kind oder einem Jugendlichen in der Öffentlichkeit bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger), die nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 12 Abs. 1	750 - 3.000	150 - 600	-	-	
b) die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht anbringt	§ 28 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2	750 - 3.000	-	1.500	-	
c) nicht gekennzeichnete oder mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnete Bildträger Kindern oder Jugendlichen anbietet oder überlässt	§ 28 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 1	750 - 3.000	150 - 600	1.500	300	
d) nicht gekennzeichnete oder mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel oder außerhalb von Geschäftsräumen an Kiosken oder im Versandhandel anbietet oder überlässt	§ 28 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 2	750 - 3.000	-	1.500	-	
e) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger mit nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichneten Bildträgern aufstellt ,	§ 28 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 12 Abs. 4	1.300 - 5.000	-	2.500	-	Rechtfertigung der Höhe der Bußgelder auf Grund von Gewinn
f) Bildträger, die Jugendbeeinträchtigende Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, auf denen keine deutlich sichtbaren Zeichen zu Altersbegrenzungen aufgebracht sind, vertreibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 1	750 - 3.000	-	1.500	-	

Tatbestand gemäß JuSchG	Vorschrift	Bußgeldrahmen		Regelsatz		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1-3 Gewerbtreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	§ 28 Abs. 1-3 Gewerbtreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	
10. Bildschirmspielgeräte						
Wer						
a) Kindern	§ 28 Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. § 13 Abs. 1	1.300 – 5.000	300 – 900	2.500	500	
b) Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, deren Programme nicht mit Informations- oder Lehrprogrammen bzw. für die Altersstufe der Kinder und Jugendlichen gekennzeichnet sind, gestattet .		900 – 3.500	200 – 700	2.000	400	
c) elektronische Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb gewerblich genutzter Räume oder in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen und Fluren aufstellt , die Programme enthalten, die nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 oder § 14 Abs. 7 gekennzeichnet sind.	§ 28 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 13 Abs. 2	1.300 – 5.000	-	2.500	-	

Tatbestand gemäß JuSchG	Vorschrift	Bußgeldrahmen		Regelsatz		Anmerkungen
		§ 28 Abs. 1-3 Gewerbtreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	§ 28 Abs. 1-3 Gewerbtreibende	§ 28 Abs. 4 andere Personen	
<p>11. Jugendgefährdende Trägermedien</p> <p>Wer</p> <p>Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist oder die mit diesen ganz oder im wesentlichen inhalts- gleich sind,</p> <p>a) einem Kind b) einem Jugendlichen</p> <p>in jeglicher Form anbietet, überlässt oder in sonstiger Art und Weise zugänglich macht oder diese für Kinder und Jugendliche zugänglich ausstellt, vorführt oder anschlägt</p>	§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3	1.300 - 5.000 900 - 3.500	300 - 900 200 - 700	2.500 2.000	500 400	
<p>Wer</p> <p>schwer jugendgefährdende Trägermedien, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erfüllen, Kindern und Jugendlichen anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt oder vorführt</p>	§ 15 Abs. 2	1.300 - 5.000	300 - 900	2.500	500	
<p>Wer</p> <p>zum Zweck der geschäftlichen Werbung die Liste der jugendgefährdenden Medien ab- druckt oder veröffentlicht oder darauf hin- weist, dass für ein Trägermedium ein Ver- fahren anhängig ist oder gewesen ist</p>	§ 15 Abs. 4 und 5	1.300 - 5.000	300 - 900	2.500	500	

Definitionen

Bußgeldrahmen

Der Bußgeldrahmen gibt Auskunft über die Mindesthöhe eines zu verhängenden Bußgeldes sowie über dessen Höchstsatz.

Regelsatz

Der Regelsatz bestimmt die übliche Höhe des zu verhängenden Bußgeldes.

Eine höhere Geldbuße (gemessen an dem Regelsatz) kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,
- b) der Täter
 - sich uneinsichtig zeigt und daraus geschlossen werden kann, dass der Betroffene sich von einer niedrigeren Geldbuße nicht hinreichend beeindrucken lässt,
 - bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnt worden ist,
 - vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat,
 - in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - mit Hilfe des Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz einen sehr hohen Gewinn erzielt hat.

Eine niedrigere Geldbuße (gemessen an dem Regelsatz) kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- b) der Vorwurf, der den Täter trifft, aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls geringer erscheint als bei durchschnittlich vorwerfbarem Handeln,
- c) der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- d) die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt,
- e) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

Die Abschöpfung eines aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG) kann mit einem Regelsatz nicht erfasst werden. Dazu sind stets eine konkrete Berechnung und eine Einzelzumessung der Geldbuße erforderlich.

Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Die begangenen Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfenen Geldbußen können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

Vorsatz

Vorsätzlich handelt derjenige, der weiß, dass er den gesetzlichen Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat verwirklicht und ihn auch erfüllen will (direkter Vorsatz).

Es genügt jedoch, dass der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt derjenige, der den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, ohne es zu wollen, und dabei

- die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes als möglich vorausgesehen, aber darauf vertraut hat, dass die Erfüllung nicht eintreten werde (bewusste Fahrlässigkeit) oder derjenige
- die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deswegen den Erfolg, den er bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte voraussehen können, nicht vorausgesehen hat (unbewusste Fahrlässigkeit).

Veranstalter und Gewerbetreibende handeln danach insbesondere dann fahrlässig, wenn sie sich in Zweifelsfällen unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt nicht über das Alter der Besucher vergewissern oder Hilfskräfte gedankenlos auswählen und sie nicht überwachen oder sie nicht ausreichend und wiederholt auf die Jugendschutzbestimmungen hinweisen.

Definition Kind

Kinder sind alle Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG.

Definition Jugendlicher

Jugendliche sind alle Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, § 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG.

Zu § 28 JuSchG

Gegenüber den Veranstaltern und Gewerbetreibenden bzw. sonstigen Anbietern, die in § 28 Absatz 1 bis 3 JuSchG angesprochen sind, gilt Absatz 4 für einen weiteren Personenkreis. Er erfasst das vorsätzliche Handeln anderer volljähriger Personen. Zu den hier angesprochenen Erwachsenen zählen auch die Personensorgeberechtigten und die volljährigen Personen, die im Einverständnis mit diesen handeln, sowie ebenfalls die unselbstständigen Hilfskräfte von Gewerbetreibenden, die nicht bereits unter Absatz 1 einzuordnen sind. Die betreffende Person muss wenigstens bedingt vorsätzlich gehandelt haben. Darüber hinaus erfasst der Absatz 4 jedoch auch dann ein Unterlassen, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Eine solche Rechtspflicht kann allen Personen, denen kraft Gesetzes oder Vereinbarung Erziehungsaufgaben zufallen unterstellt werden, z.B. Personensorgeberechtigten, erziehungsbeauftragten Personen, Lehrer/innen, Jugendleiter/innen und Jugendgruppenleiter/innen, sowie ggf. auch Arbeitgebern.

Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

§ 7 JuSchG trägt der Tatsache Rechnung, dass sich nicht alle Gefährdungen, denen junge Menschen in der Öffentlichkeit ausgesetzt sein können, vorab exakt definieren lassen. Er stellt deshalb nicht auf einen bestimmten Typus von Veranstaltung oder Ort und nicht auf eine bestimmte Bezeichnung ab, sondern nimmt die mögliche Gefährdung in den Blick. Wenn Jugendschutzsachverständige einem Ort bzw. einer Veranstaltung nach bestimmten Kriterien eine entsprechend gefährdende Wirkung für Kinder oder Jugendliche zuschreiben, dann handelt es sich im jeweiligen Einzelfall um einen jugendgefährdenden Ort. Dabei werden u.a. jene physischen oder psychischen Gefährdungen in Betracht gezogen, die durch die sonstigen Einzelregelungen des Jugendschutzgesetzes verhindert werden sollen, also etwa die Gefährdung durch die Konfrontation mit überfordernden, Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Darbietungen und medialen Darstellungen, mit vergleichbar problematischen Sozialkontakten, mit gefährdenden und Sucht fördernden Substanzen oder auch mit extremistischen, Menschen verachtenden oder Persönlichkeit zerstörenden, entmündigenden Ideologien.

Tanzveranstaltungen

Um den klassischen Begriff der Tanzveranstaltung für den zeitgemäßen Jugendschutz sinnvoll anwendbar zu machen, muss man von der Charakteristik dieser Veranstaltung ausgehen. Tanzveranstaltungen sind Orte der Begegnung einer größeren Anzahl ggf. einander fremder Menschen, Tanz ist dabei Medium der Kontaktaufnahme zu anderen. Tanzveranstaltungen sind öffentliche Gelegenheiten zu einer auf Musik basierenden gemeinsamen, körperbetonten Aktivität von Menschen, die einander fremd sein können. Sie sind wenig vorstrukturiert, erlauben bereits im Rahmen des Tanzes selbst eine Bandbreite von Ausdrucksformen, die von Sport über Erotik bis hin zum sexualisierten körperlichen Kontakt reicht, und auch im Umfeld des Tanzens sind sehr unterschiedliche Aktivitäten möglich und üblich, wie etwa Musik hören, Rauchen, Trinken, Kontaktaufnahme, Beziehungsanbahnungen, Gespräche u.Ä.. Das heißt, Tanzveranstaltungen sind hochkomplexe soziale Situationen, in denen sich jugendgefährdende Aspekte auch situativ entwickeln können. Vor diesem Hintergrund unterliegt der Besuch von Tanzveranstaltungen für Kinder und Jugendliche spezifischen Beschränkungen.

Soweit Rockkonzerte oder Brauchtumsveranstaltungen einen ähnlich offenen, jugendgefährdenden Dimensionen implizierenden Charakter haben wie Tanzveranstaltungen, sollten sie auch vergleichbaren Beschränkungen unterworfen werden, selbst wenn das Tanzen im Einzelfall eher ein Rahmengeschehen ist und im Mittelpunkt der Veranstaltung etwa eine Musikdarbietung steht.